

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 492. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit dem Beschluss der 491. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss u.a. die Gebührenordnungsposition 01434 für die telefonische Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt zeitlich befristet vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 in den EBM aufgenommen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Änderung der dritten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01434 um klarzustellen, dass die Gebührenordnungsposition 01434 nur dann für das Punktzahlvolumen gemäß Präambel 3.1 Nr. 9 und Präambel 4.1 Nr. 10 zu berücksichtigen ist, wenn aufgrund eines persönlichen Arzt-Patienten-Kontaktes oder eines Arzt-Patienten-Kontaktes im Rahmen einer Videosprechstunde die Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 03000 bzw. 04000 im Arztfall berechnet wird. Bei ausschließlicher telefonischer Beratung im Arztfall ist die Gebührenordnungsposition 01434 dementsprechend nicht in das Punktzahlvolumen gemäß Präambel 3.1 Nr. 9 und Präambel 4.1 Nr. 10 einzubeziehen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.